

# RS Vwgh 1997/11/25 97/04/0111

JUSLINE Entscheidung

Ⓞ Veröffentlicht am 25.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §52;

GewO 1994 §74 Abs2 Z2;

GewO 1994 §77 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 90/04/0178 1

## Stammrechtssatz

Selbst dann, wenn etwa hinsichtlich der Eigenart eines Geräusches, wie zB Impulscharakter, besondere Frequenzzusammensetzung und Informationshaltigkeit, subjektive Wahrnehmungen durch den ärztlichen Sachverständigen von Bedeutung sein können, hat dieser hiebei von dem objektiv durch den gewerbetechnischen Sachverständigen aufgenommenen Beweis in seinem Gutachten auszugehen (Hinweis E 6.12.1990, 90/04/0149). Daran vermag auch der Umstand keine Änderung zu bewirken, daß der amtsärztliche Sachverständige nach den Begründungsdarlegungen im zweitbehördlichen Bescheid auf die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgenommenen Schallpegelmessungen Bezug nahm, da die bel Beh ihrer Erörterung zu den Berufungsausführungen insbesondere auch seine eigenen Befundaufnahmen zugrunde legte, deren Durchführung aber einem gewerbetechnischen Amtssachverständigen vorbehalten gewesen wäre.

## Schlagworte

Gutachten rechtliche Beurteilung Sachverständiger Aufgaben Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt  
Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Gewerbetechniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040111.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)